

# Rheingauer Anzeiger.

7. Jahrgang. **Amtliches Kreis-Blatt** Fernsprech-Anschluß Nr. 9.  
**für den westlichen Teil des Rheingau-Kreises.**  
 umfassend die **Stadt- und Landgemeinden** des vorm. Amtsbezirks Rudesheim am Rhein.  
**Einzige amtliche Rudesheimer Zeitung.**



Nr. 34 Erscheint wöchentlich dreimal Samstag, 18. März Betrag der Buch- und Steinbruderei Fischer & Metz, Rudesheim a. Rh. 1916.

**Zweites Blatt.**  
**Freisetzung der amtlichen Bekanntmachungen aus dem ersten Blatt.**  
 Bekanntmachung Nr. N. 2684/2. 16. R. R. A. Vom 15. März 1916.

Die Bekanntmachung Nr. N. 3231/10. 15. R. R. A. betreffend Enteignung, Ablieferung und Einziehung der durch die Verordnung N. 325/7. 15. R. R. A. bezw. N. 325 e/7. 15. R. R. A. beschlagnahmten Gegenstände vom 16. November 1915 wird hiermit nochmals unter Hinweis auf die Strafbestimmungen und die Verpflichtung zur Ablieferung der im § 2 der genannten Bekanntmachung nebst Anmerkung aufgeführten Gegenstände veröffentlicht. Zugleich werden die nachstehenden Zusätze auf Eruchen des königlichen Kriegsministeriums bekanntgegeben.

**Bekanntmachung** (Nr. N. 3231/10. 15. R. R. A.) betreffend Enteignung, Ablieferung und Einziehung der durch die Verordnung N. 325/7. 15. R. R. A. bezw. N. 325 e/7. 15. R. R. A. beschlagnahmten Gegenstände, vom 16. November 1916.  
 Nachstehende Verordnung wird auf Eruchen des königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß jede Uebertretung, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, nach § 6\*) der Bundesratsverordnungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) und vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) bestraft wird.

§ 1. **Inkrafttreten der Verordnung.**  
 Die Verordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 2. **Von der Verordnung betroffene Gegenstände.**  
 Klasse A. Gegenstände aus Kupfer und Messing.  
 1. Geschirre und Wirtschaftsgeräte jeder Art für Küchen und Backstuben, wie beispielsweise Koch- und Einlegekessel, Marmeladen- und Speiseeiskessel, Töpfe, Fruchtlocher, Pfannen, Backformen, Kasserollen, Kühler, Schüsseln, Mörser usw.)  
 2. Waschkessel, Türen an Kachelöfen und Kochmaschinen bezw. Herden,  
 3. Badewannen — Warmwasserschiffe, -behälter, -blasen, -schlangen, Druckkessel, Warmwasserbereiter (Boiler), alles in Kochmaschinen und Herden, soweit sie nicht zum Betrieb von Badeeinrichtungen oder Zentral-

heizungsanlagen dienen —: Wasserlasten, eingebaute Kessel aller Art (Klasse B. Gegenstände aus Reinnickel\*).  
 1. Geschirre und Wirtschaftsgeräte jeder Art für Küchen und Backstuben, wie beispielsweise Koch- und Einlegekessel, Marmeladen- und Speiseeiskessel, Fruchtlocher, Servierplatten, Pfannen, Backformen, Kasserollen, Kühler, Schüsseln usw.)  
 2. Einzüge für Kocheinrichtungen, wie Kessel, Dedeschalen, Zementöfen nebst Deckeln an Ripptöpfen, Kartoffel-, Fisch- und Fleisch-einzüge usw. nebst Reinnickelarmaturen.

Vorstehende Gegenstände fallen auch dann unter die Verordnung, wenn sie mit einem Ueberzug (Metall, Lack, Farbe u. dergl.) versehen sind.

§ 3. **Von der Verordnung betroffene Personen und Betriebe.**  
 Von der Verordnung werden betroffen:  
 1. Haushaltungen,  
 2. Hauseigentümer,  
 3. Unternehmungen zur Verpflegung fremder Personen, insbesondere Gast- und Schankwirtschaften, Pensionate, Paffeehaus-, Konditorei- und Küchenbetriebe, Kantinen, Speiseanstalten aller Art, auch solche auf Schiffen, Bahnen und dergleichen,  
 4. öffentliche (einschließlich kirchliche, städtische usw.) und private Heil-, Pflege- und Kuranstalten, Kliniken, Hospitäler, Heime, Kasernen, Erziehungs- und Strafanstalten, Arbeitshäuser und dergleichen.

§ 4. **Ausnahmen.**  
 Ausgenommen sind mit Kupfer, Messing oder Nickel überzogene (s. B. galvanisch) und plattierte Gegenstände, die aus Eisen oder einem anderen Metall als Kupfer, Messing oder Nickel hergestellt sind.

Bestehen Zweifel, ob Gegenstände von der Verordnung betroffen sind, oder wird für Gegenstände ein besonderer kunstgewerblicher oder kunstgeschichtlicher Wert geltend gemacht, so kann eine Befreiung von der Enteignung bewilligt werden. Die Befreiung von der Enteignung ist auszusprechen, wenn ein kunstgewerblicher oder kunstgeschichtlicher Wert der in Betracht kommenden Gegenstände durch anerkannte Sachverständige festgestellt worden ist. Ueber die Befreiung entscheidet die mit der Durchführung der Verordnung beauftragte Behörde endgültig.

§ 5. **Eigentumsübertragung.**  
 Das Eigentum an den von der Verordnung betroffenen Gegenständen (§ 2), die bereits durch die Verordnung N. 325/7. 15. R. R. A. vom 31. Juli 1915 beschlagnahmt sind, wird auf den Reichsmilitärerbesitz übertragen werden. Die beauftragte Behörde erklärt die diesbezüglichen Anordnungen und läßt sie dem Betroffenen, d. h. dem Besitzer, zugehen. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht.

Der von der Anordnung Betroffene ist verpflichtet, die enteigneten Gegenstände bis zur Ablieferung an die beauftragte Behörde zu verwahren und pfleglich zu behandeln. Die Befugnis zum einstweiligen ordnungsmäßigen Gebrauch bleibt bis zur Ablieferung unberührt.

§ 6. **Ablieferung der enteigneten Gegenstände.**  
 Die Betroffenen sind verpflichtet, die enteigneten Gegenstände, soweit sie eingebaut sind, auszubauen und nach Weisung der beauftragten Behörden bis zu den von diesen zu bestimmenden Zeitpunkten an die zu errichtenden Sammelleisten zur Ablieferung zu bringen. Der Ablieferer hat die genaue Adresse des Eigentümers anzugeben; für diesen wird ein Anerkennungsschein ausgestellt

und dem Ablieferer übergeben, wenn er sich mit den Uebernahmepreisen einverstanden erklärt; andernfalls wird ihm nur eine Luitung ausgestellt (siehe § 7).

Der in dem Anerkennungsschein angegebene Betrag wird an den von den beauftragten Behörden bezeichneten Zahlstellen bezahlt werden, es sei denn, daß über die Person des Berechtigten Zweifel bestehen.

Die Ablieferung muß am 31. März 1916 beendet sein.

§ 7. **Uebernahmepreise.**  
 Für die enteigneten Gegenstände werden die nachstehenden Uebernahmepreise angeboten und im Falle gütlicher Einigung alsbald bezahlt.  
 Uebernahmepreis für jedes Kilo:

Für Gegenstände aus	Kupfer Mark	Messing Mark	Nickel Mark
ohne Beschläge <sup>1)</sup>	3,90	2,90	12,90
mit Beschlägen <sup>1)</sup>	2,70	2,00	10,40

Besitzen die Gegenstände Beschläge, so werden sie mit den Beschlägen gezogen; auf Grund dieses Gewichts ergibt sich der Preis nach obiger Tabelle. Uebersteigt das Gewicht der Beschläge schätzungsweise bei Gegenständen aus Kupfer und Messing 20 v. H., bei solchen aus Nickel 20 v. H. des Gesamtgewichtes des Gegenstandes, so wird der 20 bzw. 20 v. H. überschreitende Prozentsatz geschätzt, vom Gewicht abgezogen und nicht bezahlt.

Für etwa durch die Betroffenen für die Zwecke dieser Ablieferung selbst vorgenommene erhebliche Ausbesserungen, die glaubhaft zu machen sind, wird für jedes Kilogramm 0,50 Mark vergütet.

Wird eine gütliche Einigung nicht alsbald erzielt, so wird der Uebernahmepreis durch das Reichsschiedsgericht für Kriegsbedarf zu Berlin, Poststraße 4, gemäß §§ 2 und 3 der Bekanntmachung des Bundesrats über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 auf Antrag endgültig festgesetzt werden. Dieser Antrag ist unmittelbar an das Reichsschiedsgericht zu richten. Um die Preisfestsetzung zu ermöglichen, hat der Betroffene eine von ihm unterzeichnete genaue Aufstellung der mit der Abnahme betrauten Person zu übermitteln. Die Aufstellung muß alle Angaben über die Art der Gegenstände und der Metalle, aus denen sie bestehen, und über etwa vorhandene Beschläge sowie die einzelnen Gewichte enthalten und ist der mit der Abnahme betrauten Person zur Prüfung vorzulegen; letztere hat die Richtigkeit der Aufstellung sowie das Gewicht der Gegenstände zu prüfen und durch ihre Unterschrift zu beschleunigen. Wer die Vorlegung dieser Aufstellung unterläßt, erschwert sich den im schiedsrichterlichen Verfahren erforderlichen Nachweis und hat die damit verbundenen Nachteile zu tragen. Durch die Inanspruchnahme des Schiedsgerichts erleidet die Ablieferung keinen Ausschub.

§ 8. **Zwangsvollstreckung.**  
 Wer bis zum 31. März 1916 die übereigneten Gegenstände nicht abgeliefert hat, macht sich strafbar; außerdem erfolgt die zwangsweise Abholung durch die beauftragte Behörde.

<sup>1)</sup> Unter Beschlägen sind Lese-, Klinge-, Handhaben Stiele, Griffe und Verstärkungen aus Eisen, Holz und dergl. verstanden. Die Beschläge dürfen vor der Ablieferung entfernt werden.

<sup>2)</sup> In dieser Verordnung sind unter Reinnickel auch Legierungen mit einem Nickelgehalt von 90 v. H. und höher verstanden.



... steht seit dem 18. März 1898 an der Spitze des Reichsmarineamts. 1900 wurde ihm der erbliche Adel verliehen, 1907 der Schwarze Adlerorden, fünf Jahre später die Brillanten zum Schwarzen Adlerorden, und 1908 wurde er Mitglied des Herrenhauses. Zu seinem Nachfolger ist er am sieben Jahre jüngere, 60 Jahre alte Admiral v. Capelle in Aussicht genommen.

Die verstärkte Staatshaushaltskommission des Abgeordnetenhauses hat hinsichtlich der Frage der Zuständigkeit des Hauses zur Besprechung auswärtiger Angelegenheiten mit 23 gegen 5 Stimmen folgenden Beschluß angenommen: „Das Haus der Abgeordneten hält gegenüber der in dem Schreiben des Präsidenten des Staatsministeriums vom 12. Februar 1916 vertretenen Auffassung an seinem verfassungsmäßigen Rechte fest, der kgl. Staatsregierung auch in auswärtigen Fragen seine Ansicht auszusprechen und um Auskunft über ihre Stellung im Bundesrate zu ersuchen. Ob damit die Sache erledigt ist, oder ob noch eine Erörterung im Plenum des Hauses folgen wird, ist unbestimmt.“

Der französische Ministerrat hat das Entlassungsgesuch des Kriegsministers Gallieni angenommen. Ueber die eigentlichen Ursachen des Rücktritts ist man nicht im klaren.

Verdun wird täglich angeblich durch 20 000 Patronen mit Artilleriemunition versorgt. Dazu kommen Transporte von Kanonen, Lebensmitteln, Stacheldraht usw.

Der größte holländische Dampfer „Tubantia“ ist anscheinend durch Auslaufen auf eine Mine verunglückt. Die Passagiere befinden sich in den Booten. Mehrere Schiffe sind zur Hilfe herbeigezogen. Die „Tubantia“ ist ein ganz neues Schiff von etwa 1500 Tonnen.

Der frühere russische Kriegsminister Zuchowitow wird wegen ungeleglicher Handlungen vor Gericht gestellt. Der Fall ist damit erledigt.

Die Engländer haben die griechische Stadt Larisa bombardiert, angeblich weil bei der Stadt ein türkisches Lager sich befindet. Die Zerstörung der offenen Stadt hat in Griechenland die größte Aufregung hervorgerufen. Die Regierung hat wieder einmal einen scharfen Protest nach London gerichtet.

### Bermischte Nachrichten.

**Rüdesheim, 17. März.** Der Magistrat gibt folgendes bekannt: Die Haushaltungen, welche sich zum Butterbezug angemeldet haben, sollen bis auf weiteres alle 14 Tage Butter erhalten, weshalb Teilung nach dem Alphabet vorgeschrieben wurde. In dieser Woche erfolgt Zuteilung an A bis K einschließlich, in nächster Woche an L bis Z und so weiter, abwechselnd. Die Butter kann voraussichtlich immer Freitag nachmittags bei Frau Barth abgeholt werden. Der Preis ist jetzt: 1,43 Mk. für das 1/2 Pfund, 0,72 Mk. für das 1/4 Pfund. — Der für Samstag, den 18. März, angelegte Kartoffeltag fällt aus. Der Kleinhandelshöchstpreis für Kartoffeln im Verkauf vom Erzeuger an den Verbraucher wird mit heute auf 5 Mk. (fünf Mark) für den Zentner festgesetzt.

**Rüdesheim, 16. März.** Billige Lebensmittel. Die vom Magistrat eingeführten Seefische fanden in der Verkaufsstelle bei Frau Engelmann, Kesslerstraße 4, reichenden Absatz. Im allgemeinen bringt man in weiten Schichten der Bevölkerung diesem ebenso billigen wie schmackhaften und nahrhaften Volksnahrungsmittel wachsendes Verständnis entgegen. Wie wir hören, beabsichtigt die Stadt wöchentlich zwei Fischverkaufstage einzurichten, wahrscheinlich Montag und Donnerstag. Der heutige Preis für Aal ohne Kopf war 0,55 Mk. das Pfund.

**Rüdesheim, 16. März.** Die geitrige Stadtverordneten-Sitzung mußte ausfallen, da eine be-

schlußfähige Anzahl der Mitglieder nicht erschienen war. Die anwesenden Stadtverordneten und Magistratsmitglieder besprachen indessen doch die Bildung der Ausschüsse für die Zeichnung der neuen Kriegsanzüge und erklärten sich bereit, die nötigen Einwohner zu besuchen, und diese von der Notwendigkeit der Zeichnung zur vierten Kriegsanzüge zu überzeugen und ihnen zu erläutern, wie dieselbe gezeichnet werden kann. Die Stadt wird zu diesem Zweck in verschiedene Bezirke eingeteilt.

**Rüdesheim, 17. März.** Die Mitglieder der Allgem. Ortskrankenkasse hier machen wir auf die im Anzeigenteil der heutigen Nummer abgedruckte Bekanntmachung aufmerksam.

**Rüdesheim, 16. März.** Ein mächtiges Floß, das nicht weniger als 220 Meter lang und 52 Meter breit war, ist im Anzuge des Schraubenschiffes „Johann Heinrich Nr. 2“ den Rhein hinabgefahren. Das Floß kam aus Mainz-Kastel und war nach Duisburg und Holland bestimmt.

**Seisenheim, 16. März.** Die Brieftaubensektion des Geflügelzuchtvereins Mittelrhein „Eilbote“ Mitglied des Verbandes Deutscher Brieftaubensiebbabervereine veranstaltet an den beiden Ostertagen dieses Jahres in ihrem Vereinslokal Gasthaus „Zum Stolzberg“ eine Brieftaubenausstellung mit Prämierung. Das Brieftaubenrichteramt hat Herr Joseph Sperling, Bingen, übernommen. Die Kasseneinnahme ist zur Kriegsfürsorge bestimmt.

**Aus dem Rheingau, 17. März.** Mit dem Nebenschiff ist man in den Gemarkungen des Rheingaus schon recht gut vorangekommen. Er ist zum großen Teile bereits erledigt. Mit dem Stand der Reben ist man allenthalben zufrieden. Das Weingeschäft ist fortgesetzt belebt. Es werden fröhliche Verkäufe zu hohen Preisen vollzogen. Zuletzt stellte das Stück 1915er sich auf 1500—2100 Mk., 1914er auf 1100—1500 Mk.

**Ober-Jugelheim, 16. März.** Seinen 96. Geburtstag konnte der älteste Einwohner von Ober-Jugelheim, Herr Jakob Bauer 2., bei voller Mithilfe feiern.

**Wöllstein, 16. März.** Die Witwe Franz Weirich in Wöllstein ist am 29. Februar 1840, also in einem Schaltjahre geboren. Sie hat während der 76 Jahre ihres Lebens nur 18 Mal Geburtstag feiern können. Nur alle vier Jahre, im Schaltjahre, kam das Datum ihrer Geburt wieder. Nun fällt alle 100 Jahre ein Schalttag aus und so kam sie noch um den sonst jährigen 19. Geburtstag.

**Stromberg (Hunsrück), 16. März.** Ein Landwirt aus Wallhausen hat unter dem Futterrat 90 v. H. Brotgerste gemischt. Das Schöffengericht teilte ihm eine Geldstrafe von 150 Mk. zu. — Ein Müller, der Korn ohne Mahlscheibe gemahlen hatte, erhielt 70 Mk. Geldbuße. Der Richter gab bekannt, daß jeder, der iernerhin noch Brotgerste verfüttern werde und zur Anzeige komme, eine Geldstrafe von 1000 Mk. erhalte.

**Von der Mosel, 17. März.** Die Weinverkäufe haben im Moselgebiet einen starken Umsatz gebracht. Besonders an der oberen Mosel hat es unter den 1915er Weinen sehr geräumt. Bezahlungen wurden dort zuletzt für das Fuder 1915er 600—800 Mk. An der mittleren Mosel stellte sich das Fuder 1915er auf 650—1500 Mk., an der unteren Mosel auf 570—900 Mk. Das Fuder 1914er erbrachte 600—1000 Mk., 1913er 700—900 Mk., 1912er 500—530 Mk. — An der Saar wurde das Fuder mit 1200—1700 Mk. bezahlt und viel Wein zur Herstellung von Schaumwein erworben.

### Neueste Drahtnachrichten.

**Großes Hauptquartier, 16. März.** (Amtlich.) Westlicher Kriegsschauplatz. In Frankreich, besonders in der Nähe der

Küste, nahmen die Artilleriekämpfe an Heftigkeit zu, sie steigerten sich auch in der Gegend von Rohe und Ville-aux-Bois (nordwestlich von Reims).

In der Champagne unternahmen die Franzosen nach starker, aber unwirksamer Artillerievorbereitung gänzlich erfolglose Angriffe auf unsere Stellungen südlich von St. Souplet und westlich der Straße Somme Th—Souain, uns wenige, ihnen zahlreiche Leute kosteten.

Wir nahmen außerdem dabei 2 Offiziere, 150 Mann unverwundet gefangen, und erbeuteten 2 Maschinengewehre.

Entlang der Maas sind weitere Versuche des Feindes, uns den Besitz der Höhen „Toter Mann“, und der Waldstellungen nördlich davon streitig zu machen, im Keime erstickt worden.

Zwischen Maas und Mosel hat sich die Lage nicht verändert.

Südlich von Niederabsbach gingen unsere Patrouillen nach wirkungsvoller Beschichtung der feindlichen Gräben in diese vor, zerstörten Verteidigungsanlagen und brachten einige Gefangene und Beute zurück.

Im Luftkampfe wurde ein französisches Flugzeug südlich von Beine (Champagne) abgeschossen. Die Insassen sind verbrannt.

Feindliche Flieger wiederholten einen Angriff auf deutsche Lazarette in Labry (östlich von Conspic). Der erste Angriff war in der Nacht zum 13. März erfolgt. Mütterlicher Schaden ist nicht verursacht; von der Bevölkerung sind eine Frau schwer, eine Frau und ihre 2 Kinder leichter verletzt.

**Ostlicher Kriegsschauplatz.** Patrouillenkämpfe an verschiedenen Stellen der Front. Keine besonderen Ereignisse. **Balkan-Kriegsschauplatz.** Nichts Neues.

**Oberste Heeresleitung.** **Großes Hauptquartier, 17. März.** (Amtlich.) Westlicher Kriegsschauplatz. 6 englische Sprengungen südlich von Loos blieben erfolglos.

In verschiedenen Abschnitten der Champagne sowie zwischen Maas und Mosel heftige Artilleriekämpfe.

Im Maasgebiet trieb der Gegner eine frühe Division, die als die 27. seit Beginn der Kämpfe auf diesem verhältnismäßig engen Raum an der Front erschienenen gezählt wurde, wiederholt gegen unsere Stellungen auf der Höhe „Toter Mann“ vor. Bei dem ersten überfallartig ohne Artillerievorbereitung verübten Angriff gelangten einzelne Kompagnien bis an unsere Linien, wo die wenigen, von ihnen unverwundet übriggebliebenen Leute gefangen genommen wurden. Der zweite Stoß erlief schon in unserem Feuer.

**Ostlicher Kriegsschauplatz.** **Balkan-Kriegsschauplatz.** Die Lage ist im allgemeinen unverändert.

**Oberste Heeresleitung.** **München, 16. März.** (Nichtamtlich.) Die Korrespondenz Hoffmann meldet: Gestern nachmittag fand im Reichskanzlerpalais in Berlin unter dem Vorsitz des bayer. Ministerpräsidenten und Ministers des Innern Dr. Grafen v. Hertling eine Sitzung des Bundesrats-Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten statt. — Der Reichskanzler gab dem Ausschuss eine eingehende Darstellung der gesamten Lage, wie sie sich im gegenwärtigen Zeitpunkt des Weltkrieges für uns ergibt. Die zuverlässigsten, vom unerschütterlichen Durchhalten bis zu einem siegreichen Ende getragenen Ausführungen des Reichskanzlers beschäftigten sich mit allen wichtigen schwebenden Fragen. — Die vom Kanzler vertretene Politik fand die ungeteilte vertrauensvolle Zustimmung sämtlicher Mitglieder des auswärtigen Ausschusses.

**Berantw. Schriftleitung: J. L. Mey, Rüdesheim.**

## Bekanntmachung.

Unsere Rassenmitgliedern zur Kenntnis, daß der aus dem Felde zurückgekehrte

**Herr Kreisarzt Dr. med. Kypke-Burchardi,**

Bahnhofstraße 91 (im Hause Gebr. Schleif), hier, nunmehr seine Praxis wieder aufgenommen hat und auch Rassenarzt unserer Krankenkasse ist.

Derselbe hält seine Sprechstunden ab:

von 8—9 Uhr vormittags und von 3—4 Uhr nachmittags.

**Der Vorstand der Allgem. Ortskrankenkasse Rüdesheim a. Rh.**

In unser Handelsregister Abl. B ist bei der Firma **„Gebr. Soehl, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Seisenheim“** heute eingetragen worden:

Dem Kaufmann **Adolf Heinrich in Seisenheim** ist Procura erteilt worden.

Rüdesheim, den 15. März 1916.

**Königliches Amtsgericht.**

Der heutigen Nummer ds. Bl. liegt der Geschäftsbericht des **Forst- und Creditvereins e. G. m. b. H. in Seisenheim** für das Jahr 1915, sowie ein Flugblatt **„Das Verständnis für das, was die Kriegsanzüge bedeuten“** bei, worauf wir besonders aufmerksam machen.

# ZUM FRÜHJAHR

Entzückende Neuheiten  
in  
Kostümen, Kleidern,  
Mänteln, Blusen,  
Kleiderstoffen,  
Blusenstoffen



## Haas Nachf., Bingen

Salzstrasse.

Zur Kommunion  
u. Konfirmation  
für Knaben und Mädchen  
reichste Auswahl in  
Stoffen u. fertiger Bekleidung.

### Zeichnungen auf die 4. Kriegsanleihe

zu 95% für 4 1/2% Reichsschatzanweisungen, verlosbar von 1923 - 1932,  
„ 98,50% für 5% Reichsanleihe, unkündbar bis 1924, 3-reile Stücke.  
„ 98,30% „ „ desgl. „ „ Reichsschuldbucheintr.

nehmen wir bis zum 22. März, mittags 1 Uhr, völlig kostenfrei entgegen. — Die bei uns gezeichneten Stücke verwahren wir kostenfrei.

### Vorschuß- & Creditverein in Geisenheim

Eingetr. Genossensch. mit beschr. Haftplf.

Geschäftsstelle in Rüdeshcim: Geisenheimerstraße 4.

1a weiße weiche Schmierseife  
Kübel à 1 Ctr. Mk. 74.—  
1/2 „ „ 1/2 „ „ 37.—  
1/4 Centner in 1a Zinkeimer Mk. 20.50  
1a weiße Hausseife in Stücken  
à Pfd. Mk. 1.50.  
franko Lieferung gegen bar.  
Proben können wegen zu großer An-  
fragen nicht verabfolgt werden.  
A. Vollmann, Frankfurt a. M.,  
Alle Rothhofstraße 10.

### Eine Kelter

aus Eichenholz zu verkaufen.  
Näh. bei Hans Oswald, Rüdeshcim,  
Bahnhofstraße 17.

Eine  
**schöne Wohnung**  
mit Glasabluß ist vom 1. April  
ab zu vermieten.

Seid. Rob. Trapp,  
Friedrichstraße 22, Rüdeshcim.

Kaufmännischer Verein  
Mittel-Rheingau.

Dienstag, den 21. März  
abends 8 Uhr:

### Monatsversammlung

im Hotel „Zur Linde“ in Geisenheim  
Der Vorstand.

### Herrschaftliche Wohnung

von 5 Zimmern, Garten-Beranda usw.  
sodort im Reuter'schen Hause,  
Grabenstraße 19, Rüdeshcim zu  
vermieten.

### Evangelische Kirche

zu Rüdeshcim.  
Sonntag, den 19. März 1916.  
(Reminiscere.)

Vorm. 10 Uhr: Hauptgottesdienst  
Vorm. 11 Uhr: Sitzung der kirch-  
lichen Gemeindekörperchaften.  
Kindergottesdienst fällt aus.

Donnerstag, den 23. März.  
Abends 8 Uhr: Kriegsbetstunde.

Im Otto Jung'schen Hause  
ist eine im ersten Stock belegene  
**größere Wohnung,**  
5 Zimmer mit Zubehör für 1. April  
zu vermieten.  
Näheres in der Exped. ds. Bl.

### Kath. Kirche, Rüdeshcim

2. Fastensonntag.  
Evang.: Von der Verkündung Christi.  
Matth. 17 1-9.

6 Uhr Beichtstuhl.  
7 Uhr Osterkommunion der Christen-  
schulpflichtigen Jungfrauen und nach  
derselben Generalkommunion der  
vorigjähr. Kommunikanten.  
7 Uhr Frühmesse mit Predigt.  
9 Uhr Schulmesse.  
10 Uhr Hochamt zu Ehren des heil.  
Joseph mit Predigt.

Radm. Christenlehre und Fastenan-  
dacht mit Gebet für Vaterland und  
Heer; nach derselben Beerdigung  
des in Gott verstorbenen Ed. Christ.  
4 Uhr Beerdigung der in Gott ver-  
storbenen Witwe Frau Katharina  
Marstius geb. Periseid.

An den Wochentagen sind die heil.  
Messen um 6 und 6 1/4 Uhr.

Die Beistunde für Vaterland u. Heer  
ist abends 8 Uhr.

Dienstag und Freitag Abend 8 Uhr  
sind besondere Fastenandachten.

Mittwoch 6 Uhr heil. Messe in der  
Schwesternkapelle.

Freitag 6 Uhr hl. Messe im St.  
Josephsstift.

Abends von 4 Uhr an Beichtstuhl-  
Samstag: Mariä Verkündung. Um  
6 Uhr feierliches Amt und Gener-  
alkommunion der Immaculata.